

„Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle den Geschäftsbetrieb von Axel Grabowski Dachdeckermeister betreffende Rechtsgeschäfte.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn Axel Grabowski Dachdeckermeister bei Abschluss des jeweiligen Vertrages dieses ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.4 Aufträge, Abreden oder Nebenabreden, Zusicherungen sowie Vertragsänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2 Vertragsabschluss

Bestellungen des Kunden an uns stellen lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Auch alle Angebote von uns sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. Die Annahme eines Auftrages durch uns erfolgt durch eine Auftragsbestätigung oder Lieferung und Leistung. Weicht ein Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

3 Angebote & Preise

3.1 Angebote, Kostenvoranschläge und vergleichbare Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder geändert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 An das Angebot halten wir uns 7 Werktage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von vier Monaten nach fristgerechter Auftragserteilung (Vertragsschluss). Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist. Bei Metallen (Kupfer usw.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.

3.3 Die angegebenen Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.

3.4 Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.

3.5 Sagen dem Auftraggeber zur Verarbeitung vereinbarte Materialien nicht zu und müssen diese zurückgenommen werden, so geht der Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers.

Sonderanfertigungen, die nicht marktgängig sind, müssen voll bezahlt werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

4 Lieferverzögerung und Haftung

Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, ungünstige Witterung, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder einer seiner Lieferanten verzögert, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.

Kann die Lieferung wegen Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und die Geltendmachung von weiteren Verzögerungskosten bleibt vorbehalten.

Bei Lieferstörungen des Herstellers oder Zulieferers von Photovoltaikanlagen oder deren Zubehör wird insbesondere für Schäden durch Fristversäumnisse und Förderungseinschränkungen keine Haftung übernommen.

Befindet sich die angelieferte Ware in der Obhut des Auftraggebers, so geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs ersatzlos auf ihn über.

5 Zahlungen & Abschlagszahlungen

Jede Rechnung ist sofort nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu zahlen.

Sofern kein individueller Zahlungsplan vereinbart wurde, können für Teilleistungen oder Bauabschnitte in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen Abschlagszahlungen gefordert werden.

6 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum und der Kunde ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

6.1 Weiterveräußerung, Pfändung

Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Jede Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Pfandgläubiger ist von dem Eigentumsvorbehalt zu informieren. Gleiches gilt auch für Beschlagnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter.

Sofern es sich um die Lieferung für einen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers handelt, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall gelten die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei einer Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

6.2 Einbau in Grundstücke

Sofern Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in ein Grundstück des Auftraggebers eingebaut werden, tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände von dem Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

6.3 Verarbeitung

Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar in dem entsprechenden Verhältnis des Rechnungswertes der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

7 Verbraucherstreitbeilegung

Wir beteiligen uns nicht an einem Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

8 Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

8.1 Sofern beide Vertragsparteien Kaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Vertragsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die den rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt und dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

8.3 Wir weisen gemäß Bundesdatenschutzgesetz daraufhin, dass wir die Daten unserer Kunden betriebsintern erfassen und verarbeiten, sowie für den Zweck der Vertragsdurchführung bzw. Vertragserfüllung an ggf. beteiligte Dritte weitergeben (bspw. Gerüstbauer, Lieferanten oder Entsorger)

Stand: März 2022